



Aktenzeichen:

**Anlage N  
zum Antrag von**

**A. Angaben zur Person**

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Telefon Vorwahl/Rufnummer

**B. Ermittlung der abschlagsrelevanten Zeiten**

Ergänzende Hinweise entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen zu abschlagsrelevanten Zeiten“

1. Haben Sie für Zeiten vor dem 01.01.2013 Beiträge an mehr als eine landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) entrichtet?

nein

ja, und zwar vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

\_\_\_\_\_  
Name der LAK

\_\_\_\_\_  
Mitgliedsnummer

und vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

\_\_\_\_\_  
Name der LAK

\_\_\_\_\_  
Mitgliedsnummer

2. Haben Sie Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt?

nein

ja (Bitte Versicherungsverlauf beifügen.)

\_\_\_\_\_  
Name des Rentenversicherungsträgers

\_\_\_\_\_  
Versicherungsnummer

3. Üben oder üben Sie noch Tätigkeiten aus, während denen Sie versicherungsfrei zur gesetzlichen Rentenversicherung waren oder sind, nämlich als

3.1 Beamter oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit sowie als Beamter im Vorbereitungsdienst?

nein

ja, und zwar vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

3.2 entsprechend Beschäftigter?

nein

ja, und zwar vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

3.3 Mitglied einer geistlichen Genossenschaft?

nein

ja, und zwar vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (bitte Nachweise beifügen)  
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift der Versorgungsstelle



Aktenzeichen:

4. Haben Sie Beiträge zu einem Versicherungsträger in einem anderen Staat gezahlt oder bestehen für Sie Zeiten in einem Sondersystem für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen?

nein

ja, und zwar vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

\_\_\_\_\_  
Versicherungsträger

\_\_\_\_\_  
ausländische Versicherungsnummer

5. Üben oder üben Sie noch Tätigkeiten aus, während denen Sie von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren oder sind oder befreit worden wären, wenn Versicherungspflicht bestanden hätte, nämlich als

5.1 Angestellter oder selbständig Tätiger bei Mitgliedschaft in einer gesetzlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung, z. B. Ärzte-, Apotheker, Rechtsanwalts- oder Architektenversorgung?

nein

ja, und zwar vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

5.2 Lehrer und Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten?

nein

ja, und zwar vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Tag, Monat, Jahr Tag, Monat, Jahr

**C. Unterschrift des Antragstellers**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) unter der Rubrik Datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.



## Informationen zu abschlagsrelevanten Zeiten

### Allgemeines

Für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, ist der allgemeine Rentenwert um einen Abschlag in Höhe von 0,3 % zu vermindern. Bei einer Rente aus eigener Versicherung wird auf den Beginn der Rente, bei Renten wegen Todes wird auf den Zeitpunkt des Todes abgestellt; siehe § 23 Abs. 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – ALG. Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung und einer Rente wegen Todes beträgt der Abschlag höchstens 10,8 %.

### Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte

Die Rente ist abschlagsfrei, wenn für insgesamt 45 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt wurden. Eine Rente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres kann nur gewährt werden, wenn 45 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt wurden.

### Rente wegen Erwerbsminderung

Die Altersgrenze, die der Ermittlung der Abschlagsberechnung zugrunde gelegt wird, wird ab dem Jahr 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Sind bei Eintritt der Erwerbsminderung bereits für 35 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt, gilt für die Abschlagsberechnung weiterhin das 63. Lebensjahr.

### Rente wegen Todes

Die Altersgrenze, die der Ermittlung der Abschlagsberechnung zugrunde gelegt wird, wird ab dem Jahr 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Sind vom verstorbenen Versicherten bis zum Zeitpunkt des Todes bereits für 35 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt, gilt für die Abschlagsberechnung weiterhin das 63. Lebensjahr des Verstorbenen.

**Für die Ermittlung der 35 oder 45 Jahre sind unter anderem folgende Zeiten anrechenbar:**

#### Zeiten in der Alterssicherung der Landwirte

- Pflichtbeitragszeiten als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen nach den §§ 4 oder 5 ALG, wenn für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige vorhanden sind

#### Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Dazu zählen unter anderem

- Pflichtbeitragszeiten von Beschäftigten
- Pflichtbeitragszeiten von selbständig Tätigen
- Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung
- Pflichtbeitragszeiten wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege von Angehörigen
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zur DRV, wenn dort mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vorhanden sind
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht
- Beiträge aufgrund einer Nachversicherung
- Zeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland, soweit sie als Pflichtbeitragszeiten gelten
- Zeiten, die den Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Bundesrecht gleichgestellt sind (zum Beispiel nach dem Fremdrentengesetz)
- Kalendermonate mit Ersatzzeiten (Verfolgung, Vertreibung, Flucht)
- Berücksichtigungszeiten wegen der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld oder Insolvenzgeld bezogen wurde



### **Zeiten in anderen Sicherungssystemen**

Dazu zählen insbesondere Zeiten als

- Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe
- Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder im Vorbereitungsdienst
- Berufssoldat oder Soldat auf Zeit
- Beschäftigter einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist
- Mitglied einer geistlichen Genossenschaft oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die Versorgung gewährleistet ist
- Angestellter oder selbständig Tätiger bei Mitgliedschaft in einer gesetzlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung (beispielsweise Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwalts- oder Architektenversorgung)
- Lehrer und Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist

### **Auslandszeiten**

- in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie in bestimmten Abkommensstaaten nachgewiesene Pflichtbeitragszeiten und gleichgestellte Zeiten in Systemen, für die zur Begründung der Versicherungspflicht grundsätzlich eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit Voraussetzung ist, und die vom zuständigen ausländischen Versicherungsträger als anspruchsbegründend bestätigt werden,
- zeitlich nicht zuzuordnende Pflichtbeitragszeiten nach den Rechtsvorschriften anderer EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz sowie bestimmter Abkommensstaaten

**Für die Ermittlung der 35 oder 45 Jahre sind unter anderem folgende Zeiten nicht anrechenbar:**

- Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting erworben wurden
- Zeiten mit Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn (Ausnahme: wenn diese Zeiten Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind)
- Freiwillige Beiträge in den letzten 2 Jahren vor dem Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt

### **Ausschluss der Anrechenbarkeit**

Zeiten außerhalb der Alterssicherung der Landwirte können nur berücksichtigt werden, soweit sie sich nicht mit Pflichtbeitragszeiten zur Alterskasse überschneiden.

### **Hinweis**

Im Inland zurückgelegte Zeiten außerhalb der Alterssicherung der Landwirte werden nicht durch die Landwirtschaftliche Alterskasse festgestellt. Diese werden allein durch die Deutsche Rentenversicherung, den Träger der berufsständischen Versorgung oder den Versorgungsträger ermittelt.